



Rückzieher

Kirche und Schulbehörde verschieben Entscheidung

Vollmundig konnte die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) noch in der Sitzung des Landesschulbeirates (LSB) am 1. November 2021 auf besorgte Nachfragen antworten, dass von ca. 1.200 Lehrkräften mit Fakultas in Religion nach aktueller Kenntnis der BSB die meisten über die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Beauftragung verfügten. So berichten Teilnehmende.

Vier Jahre lang hatten Nordkirche und BSB darauf hingearbeitet, dass zum Beginn des Schuljahres 2022/23 endlich alle Religionslehrkräfte der Schulen eine religionsamtliche Bescheinigung für ihre Personalakten beibringen müssen, mit der sie neben der Qualifikation (Staatsexamen, LI-Fortbildung oder Vergleichbares) eben auch eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Religionsgemeinschaft nachweisen müssen.

Das ging dann aber doch et-

was an der Lebenswirklichkeit unserer zunehmend konfessionsfreien Stadtbevölkerung vorbei. Viele Kolleginnen und Kollegen, die die Lehrbefähigung für dieses Fach erworben hatten, hatten zwischenzeitlich die evangelische Kirche verlassen. Wie viele andere Bürger_innen unserer Stadt auch. Die Mehrheit hier ist längst konfessionsfrei. Und überdies: Dreißig Jahre lang und länger wurde eine Kirchenmitgliedschaft von der BSB als Voraussetzung für die Beauftragung mit diesem Unterrichtsfach nicht mehr abgefragt. Warum sollte man also jetzt wieder in die Kirche eintreten, um das Fach unterrichten zu dürfen?

Die GEW hatte bereits um die Jahreswende 2021/22 bei einer Vertrauensleute-Befragung Erkenntnisse gewonnen, dass an zahlreichen Schulen (besonders an Grundschulen) der Religionsunterricht zusammenbrechen würde, wenn z.B. von ehemals

12 Kolleg_innen nur noch zwei eine Beauftragung würden erbringen können. Sollten sie dann den gesamten anfallenden Unterricht erteilen? Ausgeschlossen, dann würden sich die übrig Gebliebenen auch noch weigern, denn niemand kann zur Erteilung von RU gezwungen werden.

Guter Rat war nun teuer. Da entschied die Nordkirche, dass sie die Pflicht zur Beibringung der Vokatio bis zum Schuljahr 2022/23 aussetzt. Als erklärende Ausrede wurde „Corona“ genannt. Der Knüller kam dann im zweiten Absatz: Für alle Kolleg_innen, die über das Staatsexamen bzw. einen LI-Qualifizierungskurs verfügen, sei eine Kirchenmitgliedschaft auch nach dem 1.8.2023 nicht mehr erforderlich. Mitteilen ließ sie das die BSB mit einem Rundschreiben an die Schulleitungen mit Datum vom 18.2.2022 und nannte das „Nachjustierung“.

Die Scherben sollen die Schulleitungen aufräumen, denn im BSB-Rundschreiben werden sie gebeten, fehlende Vokationsbescheinigungen bei den Kolleg_innen noch einzutreiben.

Die GEW hat hier zu einem großen Erfolg beigetragen. Unsere Kolleginnen und Kollegen hätten ohne diesen Kirchenrückzieher vor einem durch den Staat exekutierten Unterrichtsverbot in ihrem Fach Religion gestanden.

Ist nun alles gut? Ganz und gar nicht. Immer noch sind Teile unseres Gewerkschaftstags-Beschlusses vom Herbst 2021 in unserem Visier. Im März/April 2022 werden die neuen Bildungspläne – auch im Fach Religion – der Kollegenschaft und der Öffentlichkeit vorge-

Bildungsplan Religion kritisch unter die Lupe nehmen

Der AK Philosophie und Religion lädt zu einem Austausch über die neuen Bildungspläne Religion ein. Als Bildungs-Gewerkschaft sollten wir die Aussagen und Festlegungen des Bildungsplans genauer in Augenschein nehmen und sie mit unserem Gewerkschaftstags-Beschluss abgleichen.

Derzeit läuft eine dreimonatige Phase der öffentlichen Debatte, im Laufe derer auch wir als GEW eine Stellungnahme gegenüber der BSB abgeben können und sollten. In dieser Sitzung wollen wir erörtern, wie eine Stellungnahme aussehen könnte und sie dem Vorsitzenden bzw. Landesvorstand zuleiten.

Die Veranstaltung wird in Präsenz zu den aktuell gültigen Corona-Bestimmungen stattfinden am

Donnerstag, den 9. Juni, von 16-18 Uhr in Raum ABC.

Damit wir uns entsprechend vorbereiten können, bitten wir um eine Anmeldung unter akpur@gew-hamburg.de. Selbstverständlich sind aber auch unangemeldete Mitglieder willkommen.



stellt. Wir werden sie uns genau anschauen. Nach wie vor ist nicht erkennbar, dass die BSB ihre ehrliche Informationspflicht gegenüber den Eltern der Klassen 1-6 erfüllt. Denn noch immer bekennt sich die BSB nicht offen zum gewollten Etikettenschwindel „Religionsunterricht für alle“: Gemeinsamer Unterricht für die gesamte Klasse, also auch für die religionsungebundenen Kinder, aber nur auf

der Basis von Bildungsplänen, die ausschließlich durch Religionsgemeinschaften verantwortet werden. Hier werden wir uns noch kräftig einmischen müssen. Es gibt nur zwei Alternativen, wenn es beim Unterricht „für alle“ bleiben soll: Entweder werden die Bildungspläne auch von nicht-religiösen Trägern mitverantwortet (und das ist eine Entscheidung der Religionsgemeinschaften) oder es bleibt bei der

bisherigen Worthülse „für alle“ und wir klären weiter auf und appellieren an die religionsfreien Eltern, ihre Kinder abzumelden, verbunden mit dem Hinweis, ein Alternativangebot einzufordern. Was in den Jahrgängen 7-13 bereits Realität ist, wird dann auch in den Klassen 1-6 Einzug halten. Schade wär's, aber unvermeidlich.

GERHARD LEIN
AK Philosophie und Religion

RELIGIONSUNTERRICHT IM 19. JAHRHUNDERT

„Hemmschuh wider den Fortschritt“

Die Abschaffung des Religionsunterrichts und die Trennung von Staat und Kirche waren spätestens 1848 populäre Forderungen in Hamburg

Anders als heute hatte die Kirche im 19. Jahrhundert sehr großen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben Hamburgs. Während jetzt rund 60 Prozent der Einwohner_innen keiner Religionsgemeinschaft angehören, waren 1880 allein 92,5 Prozent in der evangelisch-lutherischen Kirche. Dennoch stellen sich teilweise ähnliche Fragen wie damals.

Gremien waren kirchlich dominiert. Während die fünf Kirchenschulen den kirchlichen Organen der jeweiligen Bezirke unterstanden, war die Eröffnung einer Privatschule von einer Konzession des jeweiligen Hauptpastors abhängig.

Entsprechend der engen Verbindung von Staat und Kirche galt Religion als wichtigstes Un-

terrichtsfach. Der gesamte Unterricht wurde religiösen Zielen untergeordnet. Dabei gab es innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche mehrere sich streitende theologische Richtungen, die den Unterricht unterschiedlich durchführen wollten.

Bei den Schülern wurde jedoch Interesslosigkeit oder „Ekel vor der Religion“ beob-

Kirchliche Kontrolle des Schulwesens

Die Kirche kontrollierte bis weit in das 19. Jahrhundert hinein das Schulwesen in Hamburg. Religion wurde bereits 1529 im Rahmen der Bugenhagenschen Kirchenordnung als Unterrichtsfach der wenigen staatlichen Lehranstalten verankert.

Das Johanneum von 1529 war ebenso wie das Akademische Gymnasium von 1612 als staatliche Einrichtung für den Nachwuchs der höheren Klassen gegründet worden. Beide unterstanden dem Scholarchat. Die erst 1788 entstandenen öffentlichen Armenschulen wurden vom Schulkonvent verwaltet. Beide



Tagungsort der Hamburger Konstituante von Ende 1848 bis zur Auflösung im Juni 1850: Haus der Patriotischen Gesellschaft an der Trostbrücke

Foto: Wolfgang Meinhart/wikimedia - CC BY-SA 3.0